

1. Ergänzungsvereinbarung

vom 1. Mai 2025

zum Arzneiversorgungsvertrag (Stand 1. Mai 2024)

zwischen

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK- Hanseatische Krankenkasse

- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes

(nachstehend **vdek** genannt)

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

(nachstehend DAV genannt) handelnd für:

Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V.,
Bayerischer Apothekerverband e.V.,
Berliner Apotheker-Verein, Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.,
Apothekerverband Brandenburg e. V.
Bremer Apothekerverband e.V.,
Hamburger Apothekerverein e.V.,
Hessischer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
Landesapothekerverband Niedersachsen e.V.,
Apothekerverband Nordrhein e.V.,
Apothekerverband Rheinland-Pfalz e.V. - LAV,
Saarländischer Apothekenverband e.V.
Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
Sächsischer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Schleswig-Holstein e.V.,
Thüringer Apothekerverband e.V.
Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V.

Punkt 1

Die Anlage 1 Teil 2 des Arzneiversorgungsvertrages wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 Teil 2 - Vergütungsregelung zur Rekonstitution von Lösungen zum Einnehmen

Präambel

Die Fachinformation von bestimmten Arzneimitteln schreibt die Rekonstitution von Fertigarzneimitteln durch einen Angehörigen der Gesundheitsberufe vor der Abgabe an den Anwendenden vor.

Der vdek und der DAV legen mit dieser Vereinbarung fest, zu welchen Bedingungen die Abrechnung dieser pharmazeutischen Leistung durch die Apotheke zulasten der Ersatzkassen erfolgen kann, wenn eine vereinbarungsgemäße elektronische Verordnung über die TI oder ein ordnungsgemäßes Arzneiverordnungsblatt vorliegt.

§ 1 Definition betroffener Arzneimittel

- (1) Es fallen nur solche Arzneimittel unter Teil 2 der Anlage 1, welche die Rekonstitution von Fertigarzneimitteln durch einen Angehörigen der Gesundheitsberufe in den Fachinformationen vorsehen.
- (2) Der vdek und der DAV listen in dieser Anlage Arzneimittel auf, die unter § 1 Absatz 1 fallen. Werden neue Arzneimittel zugelassen, welche die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 erfüllen, verständigen sich vdek und DAV über die Aufnahme des Arzneimittels.

§ 2 Definition der Leistung

- (1) Die Apotheke stellt eine anwendungsfertige Lösung zum Einnehmen aus dem jeweiligen Fertigarzneimittel durch Rekonstitution unter Berücksichtigung der Fachinformation her.
- (2) Die anwendungsfertige Lösung zum Einnehmen wird bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der begrenzten Haltbarkeit des nach Absatz 1 gemäß Zulassung rekonstituierten Fertigarzneimittels für den Anwendenden zur Verfügung gestellt. Das betrifft insbesondere die Verordnung größerer Mengen (z.B. Quartalsbedarf), bei denen die Apotheke durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass die verordnete Menge Arzneimittel gemäß Dosierungsvorgaben der verordnenden Person innerhalb der Haltbarkeit vollständig eingenommen werden kann.
- (3) Die dazu benötigten Materialien und das erforderliche Lösungsmittel sind mit der Vergütung nach § 3 abgegolten.
- (4) Das abgabefertige Produkt muss mit einem Haltbarkeitsdatum gekennzeichnet werden.
- (5) Die Apotheke informiert Anwendende und ggf. Angehörige über den Umgang mit dem anwendungsfertigen Arzneimittel inkl. Hinweisen zur Lagerung.

§ 3 Auflistung betroffener Arzneimittel und die Vergütung für deren Rekonstitution

Die nachfolgenden Arzneimittel fallen unter § 1 Absatz 2:

Arzneimittel	Vergütung
Risdiplam (Evrysdi®)	Die Vergütung beträgt 25,50 Euro netto pro anwendungsfertige Einheit.
Trametinib (Spexotras®)	Die Vergütung beträgt 25,50 Euro netto pro anwendungsfertige Einheit.

§ 4 Abrechnung

Die Apotheke rechnet die Rekonstitution unter der Sonder-PZN 17716518 ab. Die Abrechnungsbestimmungen für das Fertigarzneimittel bleiben davon unberührt. Bei bedarfsgerechten Teillieferungen kann die Gesamtmenge bereits mit der ersten Versorgung abgerechnet werden.

§ 5 Kündigung

Teil 2 der Anlage 1 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die unter § 3 aufgelisteten Arzneimittel sind auch gesondert innerhalb dieser Frist kündbar.“

Punkt 2

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Berlin, den 11 April 2025



Verband der Ersatzkassen e.V.

Berlin, den 29.04.2025



Deutscher Apothekerverband e. V.